

22.01.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3050 vom 18. Dezember 2008
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/8204

Welche Maßnahmen ergreift das Schulministerium zum Schutz von Mädchen, die von Genitalverstümmelung bedroht sind?

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 3050 mit Schreiben vom 20. Januar 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Justizministerin, dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 25. November 2008, dem Internationalen Tag „Nein zu Gewalt an Mädchen und Frauen“, informierte das Schulministerium NRW in einer Pressemitteilung, dass an Schulen in Nordrhein-Westfalen nicht weggesehen werden darf, wenn Mädchen oder junge Frauen von Genitalverstümmelung bedroht oder betroffen sind. Das Schulgesetz des Landes lege fest, dass jedem Anschein von Misshandlung nachzugehen sei. Lehrerinnen und Lehrer könnten Verhaltensänderungen von Kindern wie Fehlzeiten im Unterricht, Unkonzentriertheit oder Verstörtheit als mögliche Hinweise auf schwerwiegende persönliche Probleme hinterfragen. Gerade auffällige Verhaltensweisen bei Mädchen mit Zuwanderungsgeschichte sollten mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet werden – möglichst ohne sie zu stigmatisieren. Betroffene Schülerinnen sollten wissen, dass sie an ihrer Schule Unterstützung und Hilfe erfahren, wenn sie in Bedrängnis geraten. Informationsmaterial zur Sensibilisierung der Lehrkräfte für dieses Thema, aber auch Konzepte für eine angemessene Behandlung im Unterricht seien verfügbar.

Datum des Originals: 20.01.2009/Ausgegeben: 26.01.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Welche Angebote zur Sensibilisierung und Weiterbildung in der Thematik Genitalverstümmelung werden für Lehrerinnen und Lehrer in NRW vorgehalten?

Lehrerinnen und Lehrer sind in ihrem Berufsalltag grundsätzlich mit vielfältigen gesellschaftlichen und familiären Problemen der Schülerinnen und Schüler konfrontiert und in der Lage, sich anlassbezogen qualifizierte Kenntnisse zu Sachfragen und Handlungsoptionen zu verschaffen. Seitens des Schulministeriums sind die Schulen im Amtsblatt vom März 2008 auf Unterrichtsmaterial zum Thema Genitalverstümmelung aufmerksam gemacht worden.

Die Anzahl und Art der Informations- bzw. Fortbildungsangebote zum Thema Genitalverstümmelung ist ohne aufwändige Erhebung nicht feststellbar. Eine spezifische staatliche Fortbildung ist derzeit nicht aufgelegt.

2. Wie ist das Thema der Genitalverstümmelung in die Ausbildung von Lehrkräften integriert?

Im Rahmen des Lehramtsstudiums kann das Thema sowohl in den Erziehungswissenschaften als auch in einzelnen fachbezogenen Studiengängen verortet werden. Die Festlegung der Studieninhalte liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Hochschulen. Dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie liegen insofern dazu keine näheren Kenntnisse vor.

Soweit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Ausbildungsunterricht an ihrer Ausbildungsschule mit Fragestellungen zur weiblichen Genitalverstümmelung befasst werden, besteht die Gewähr, dass sie seitens des Studienseminars vertiefende fachliche Unterstützung bei der Bearbeitung des Themas erhalten.

3. Wie ist das Thema der Genitalverstümmelung in die Curricula der verschiedenen Schulformen in NRW integriert?

Die Lehrpläne verschiedener Fächer (z.B. Politik / Sozialwissenschaften, Biologie, Praktische Philosophie, Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, Deutsch, Englisch) geben Raum für die Auseinandersetzung mit aktuellen, lebensweltbezogenen Fragestellungen. Die Medienliste zu den Richtlinien für Sexualerziehung enthält beispielhaft eine Materialempfehlung zum Thema Genitalverstümmelung.

4. Welche Unterstützungsangebote werden den bedrohten Mädchen gemacht?

Nach den gesetzlichen Vorgaben sollen Lehrkräfte und andere pädagogisch Tätige an Schulen Hinweise auf Misshandlungen aufnehmen und angemessen hinterfragen. Je nach Fallkonstellation werden zur weiteren Beratung und Klärung bzw. Intervention das Jugendamt, ggf. auch Polizei, Gesundheitsamt und andere Institutionen eingeschaltet, die u. a. nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften (SGB XIII, BGB, StGB) tätig werden (zu weitergehenden Unterstützungsmöglichkeiten vgl. auch Antwort auf die Kleine Anfrage 1132, Drs. 14/3427).

5. *Wie viele Fälle von Genitalverstümmelung bedrohter oder betroffener Mädchen sind in 2007 und in dem ersten Halbjahr 2008 in Schulen NRWs bekannt geworden?*

Diesbezüglich sind keine Vorfälle bekannt und werden über die Schulstatistik auch nicht erhoben.

Die statistischen Daten zur Staatsangehörigkeit (Schulj. 2007/2008) weisen aus, dass mehr als 1.200 Schülerinnen an nordrhein-westfälischen Schulen aus Ländern stammen, in denen die weibliche Genitalverstümmelung (noch) praktiziert wird. Insofern ist von einer gewissen Anzahl potenziell bedrohter Mädchen auszugehen.